

Rahmenvereinbarung

über die Stellung von

**insolvenzsischeren Garantien nach § 7 Absatz 1 ElektroG
(neueste Fassung, im weiteren Verlauf genannt ElektroG)**

**durch Teilnahme an dem kalenderjährlichen, kollektiven Garantiesystem der
Elektro-Altgeräte Garantie GmbH**

zwischen der

Elektro-Altgeräte Garantie GmbH
Elsenheimerstr. 55a
80687 München

(im Folgenden „EAG GmbH“ genannt)

und der

(im Folgenden „Teilnehmer“ genannt)

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom Oktober 2015 („ElektroG“) verpflichtet in § 7 Absatz 1 die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in der Definition nach § 3 Nummer 9 ElektroG oder deren Bevollmächtigte nach § 3 Nummer 10 ElektroG kalenderjährlich eine insolvenzsischere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung in Verkehr gebrachter Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, nachzuweisen.

Um diese Verpflichtung zu erfüllen, schließen die EAG GmbH und der Teilnehmer die folgende Vereinbarung. Besonderes Merkmal der Garantiestellung nach dieser Vereinbarung ist, dass die EAG GmbH für die Gerätemengen, die die Teilnehmer im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr bringen, von einem externen Sicherungsgeber als Drittem eine insolvenzsischere Garantie zur Erfüllung der Pflichten aller Teilnehmer erstellen lässt, die die Rückgriffsansprüche der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) als Gemeinsamer Stelle im Sinne des § 5 ElektroG gegen die Teilnehmer nach § 34 Absatz 2 ElektroG sowie die Ansprüche der stiftung ear aus den Schuldbeitritten der EAG GmbH absichert. Der Schuldbeitritt der EAG GmbH als Gesamtschuldner zu sämtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Teilnehmers aus Rückgriffsansprüchen gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der stiftung ear gegen den Teilnehmer zustehen, ist ein weiteres Merkmal der Garantiestellung. Voraussetzung für die Teilnahme am Garantiesystem der EAG GmbH ist, dass die Teilnehmer jeweils gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 ElektroG an der Umlagefinanzierung teilnehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bietet die EAG GmbH für jedes Kalenderjahr ein kollektives Garantiesystem an. Der Teilnehmer erklärt jeweils durch Abgabe einer unterschriebenen „Grundmengenmeldung“ (Mitteilung von jeweils geräteartbezogenen Registrierungsgrundmengen für ein Kalenderjahr) seine Teilnahme an dem kollektiven Garantiesystem für dieses Kalenderjahr.
- 2) Die EAG GmbH wird vom Teilnehmer aufgrund einer von ihm gesondert auszustellenden und der stiftung ear vorzulegenden Vollmacht (Anlage 1) zur Datenpflege beauftragt und zusätzlich bevollmächtigt, gemäß § 43 ElektroG und § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als beauftragte Dritte tätig zu werden.
- 3) Die EAG GmbH wird jeweils die Verpflichtung des Teilnehmers zur Stellung eines insolvenz sicheren Garantienachweises und aller damit verbundenen Pflichten aus § 7 Absatz 1 ElektroG für die Kalenderjahre, für die der Teilnehmer an dem Garantiesystem der EAG GmbH teilnimmt, wahrnehmen.

§ 2 Pflichten der EAG GmbH

- 1) Die EAG GmbH nimmt für die Kalenderjahre bzw. Gerätearten, für die der Teilnehmer an ihrem Garantiesystem teilnimmt, dessen Verpflichtung wahr, nach § 7 Absatz 1 ElektroG jeweils im Voraus für das folgende Kalenderjahr eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der vom Teilnehmer im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, nachzuweisen.
- 2) Zur Absicherung der Verpflichtungen aller Teilnehmer wird die EAG GmbH für jedes folgende Kalenderjahr rechtzeitig vor dessen Beginn mit einem institutionellen Sicherungsgeber eine insolvenz sichere Rückabsicherung (Bürgschaft auf erstes Anfordern) abschließen, die insbesondere die Rückgriffsansprüche nach § 34 Absatz 2 ElektroG der stiftung ear gegen alle Teilnehmer absichert.
- 3) Die EAG GmbH verpflichtet sich darüber hinaus, als Gesamtschuldner sämtlichen Verpflichtungen des Teilnehmers aus Rückgriffsansprüchen gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der stiftung ear gegen den Teilnehmer für die Kalenderjahre, in denen der Teilnehmer an einem Garantiesystem der EAG GmbH teilnimmt, zustehen, beizutreten. Die EAG GmbH verpflichtet sich weiterhin eine insolvenz sichere Garantie für
 - i) die Rückgriffsansprüche gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der stiftung ear gegen den Teilnehmer zustehen, sowie
 - ii) die Ansprüche der stiftung ear gegen die EAG GmbH aus dem Schuldbeitritt zu den Rückgriffsansprüchen der stiftung ear gegen den Teilnehmer gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG nachzuweisen.

- 4) Die stiftung ear erwirbt unmittelbar das Recht, selbst von der EAG GmbH die Erfüllung sämtlicher in § 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung bezeichneter Verpflichtungen zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Absatz 1 BGB). Daneben ist auch der Teilnehmer berechtigt, von der EAG GmbH die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.
- 5) Die jeweils erforderlichen Garantiebeträge aller Teilnehmer, für die die EAG GmbH die Verpflichtungen aus § 7 Absatz 1 ElektroG wahrnimmt, berechnen sich nach der jeweils gültigen Regelung der stiftung ear (derzeit ear 02-003).
- 6) Die EAG GmbH wird für jeden Teilnehmer entsprechend der vom Teilnehmer für das Folgejahr gemeldeten Registrierungsgrundmengen die Höhe seines erforderlichen Garantiebetrags pro Geräteart berechnen und ihm nach Bezahlung der Vergütung (§ 5 dieser Vereinbarung) diese je Geräteart bescheinigen sowie der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear melden. Ändert sich einer der Faktoren zur Ermittlung des erforderlichen Garantiebetrages (Menge, Rücklaufquote, Entsorgungskosten) und ergibt sich infolgedessen für ein Kalenderjahr nachträglich ein höherer erforderlicher Garantiebetrags, so ist der Garantienachweis des Teilnehmers sowie gegebenenfalls die insolvenz sichere Rückabsicherung (Bürgschaft auf erstes Anfordern) anzupassen.
- 7) Die Verpflichtungen aus der jeweiligen Bürgschaft auf erstes Anfordern enden spätestens mit Ablauf der durchschnittlichen maximalen Lebensdauer der jeweiligen Geräteart gemäß Regelung der stiftung ear (derzeit ear 02-003), die mit dem Ende des Kalenderjahres beginnt, in dem die Geräte in Verkehr gebracht wurden.
- 8) Die EAG GmbH wird unverzüglich nach Erhalt der dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Vergütung die Stellung eines insolvenz sicheren Garantienachweises nach § 7 Absatz 1 ElektroG der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear mitteilen, vorausgesetzt, die jeweiligen Gerätemengen an Elektro- bzw. Elektronikgeräten des Teilnehmers von der insolvenz sichere Rückabsicherung (Bürgschaft auf erstes Anfordern) sind nach § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung gedeckt.

§ 2a Schuldbeitritt

Die EAG GmbH tritt hiermit als Gesamtschuldner sämtlichen Verpflichtungen des Teilnehmers aus Rückgriffsansprüchen gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der stiftung ear gegen den Teilnehmer zustehen, bei.

Die stiftung ear erwirbt unmittelbar das Recht, von der EAG GmbH die Erfüllung sämtlicher hieraus resultierender Verpflichtungen einzufordern (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Absatz 1 BGB). Daneben ist auch der Teilnehmer berechtigt, von der EAG GmbH die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

§ 3 Abzusichernder Garantiefall

Der Garantiefall, für welchen der Garantienachweis erfolgt, tritt ein, sofern in einer bestimmten Geräteart die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Verpflichtung gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 gewählt hat, aufgehoben wird.

§ 4 Pflichten der Teilnehmer

- 1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung am kollektiven Garantiesystem der EAG GmbH nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG für die Gerätearten teilzunehmen, für die er diese Vereinbarung abgeschlossen hat. Diesem System gehören weitere Teilnehmer an, mit denen die EAG GmbH die gleiche Vereinbarung abgeschlossen hat oder abschließen wird. Er verpflichtet sich ferner, der EAG GmbH eine schriftliche Vollmacht gemäß Anlage 1 und Systemzugang gemäß Anlage 2 zu erteilen.
- 2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres, der EAG GmbH die für das folgende Kalenderjahr geplanten Registrierungsgrundmengen für jede Geräteart zu melden. Mit Abgabe der „Grundmengenmeldung“ für ein Kalenderjahr erklärt der Teilnehmer seine Teilnahme an dem Garantiesystem für das jeweilige Kalenderjahr. Die rechtzeitige Meldung der Registrierungsgrundmengen ist Voraussetzung für die rechtzeitige Erbringung der Leistungen der EAG GmbH.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Zugang der Garantierechnung, diese jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres zu bezahlen oder am Lastschriftverfahren der EAG GmbH teilzunehmen.

§ 5 Vergütung

- 1) Für die in den §§ 1–3 dieser Vereinbarung genannten Leistungen zahlt der Teilnehmer an die EAG GmbH eine Vergütung, deren Bestandteile in der Anlage 3 aufgeführt sind. Ergeben sich Veränderungen dieser Bestandteile, erfolgt eine entsprechende Anpassung durch die EAG GmbH.
- 2) Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung durch die EAG GmbH im Voraus ohne Abzüge fällig. Nach Valutierung des Rechnungsbetrages auf dem Bankkonto der EAG GmbH werden für den Teilnehmer die Garantiedaten im Rahmen der ausgestellten Bevollmächtigung (Anlage 1) und unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Systemzuges (Anlage 2) bei der stiftung ear hinterlegt. Der Teilnehmer erhält die Garantiebescheinigung auf elektronischem Wege. Erst mit Zahlung der Garantierechnung wird die durch Abgabe der Grundmengenmeldung beantragte Teilnahme am Garantiesystem für das betroffene Kalenderjahr wirksam.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung, Auflösung der EAG GmbH

- 1) Diese Vereinbarung beginnt mit dem _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf eines vollen Kalenderjahres nach Abschluss der Vereinbarung.
- 2) Die Vereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung dieser Vereinbarung berührt die nach § 2 Absatz 2 bereits abgeschlossenen, insolvenz-sicheren Rückabsicherungen (Bürgschaft auf erstes Anfordern) und die damit besicherten Pflichten, insbesondere den jeweiligen Schuldbeitritt der EAG GmbH gemäß § 2 Absatz 3 mit § 2a dieser Vereinbarung für die Kalenderjahre der Teilnahme des Teilnehmers an einem Garantiesystem nicht; diese bleiben in vollem Umfang bis zu ihrem Laufzeitende für die Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten über die durchschnittliche maximale Lebensdauer der jeweiligen Geräteart entsprechend der Regelsetzung der stiftung ear (derzeit ear 02-003) weiter bestehen und verbleiben der stiftung ear als Begünstigte zur Inanspruchnahme und zweckentsprechenden Verwertung im Garantiefall.
- 4) Bei Kündigung dieses Vertrages erfolgt keine Erstattung von Vergütungsbestandteilen an den Hersteller.

§ 7 Haftung, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 1) Die Haftung der EAG GmbH wird – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

§ 8 Teilunwirksamkeit, Lücken, Veränderung der Vertragsvoraussetzungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien der Vereinbarung werden freundschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den Anforderungen des ElektroG und im wirtschaftlichen Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen entspricht.

- 2) Die Teilnahme an einem jährlichen Garantiesystem steht unter dem Vorbehalt der Feststellung der Eignung des jeweiligen jährlichen Garantiesystems als „geeignetes System“ im Sinne des § 37 Absatz 6 ElektroG durch die zuständige Behörde bzw. der stiftung ear. Wird die Feststellung der Eignung für ein Kalenderjahr endgültig verweigert, entfallen für die Parteien für das betroffene Kalenderjahr alle wechselseitigen Rechte und Pflichten.
- 3) Alle Änderungen dieses Vertrages sind der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Soweit Änderungen des ElektroG oder anderer gesetzlicher Grundlagen Anpassungen dieser Vereinbarung erforderlich machen, verpflichten sich die Parteien, an den jeweils erforderlichen Anpassungen dieser Vereinbarung mitzuwirken.

§ 9 Sonstiges

Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird eine gegebenenfalls bisher bestehende Teilnehmervereinbarung bezogen auf Garantienachweise, welche ab dem Oktober 2015 gegenüber der stiftung ear erbracht werden, durch diese Vereinbarung abgelöst. Für vor dem Oktober 2015 nachgewiesene Garantien für Mengen bis einschließlich Dezember 2015 (vgl. § 46 Absatz 3 ElektroG) gelten die Regelungen der bisher bestehenden Teilnehmervereinbarung weiter.

Ort, Datum

München, _____
Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift und Firmenstempel

EAG GmbH

Anlage 1

Hersteller-Vollmacht im Sinne des ElektroG

Das Unternehmen

als Vollmachtgeber

bevollmächtigt die

Elektro-Altgeräte Garantie GmbH
Elsenheimerstr. 55a
80687 München

als Vollmachtnehmer

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Stephan Riemann –

als beauftragte Dritte im Sinne des § 43 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus § 7 Absatz 1 ElektroG erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie für den Vollmachtgeber notwendigen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Handlungen (z. B. im System der stiftung ear) vorzunehmen. Hierzu stellt der Vollmachtgeber Benutzer ID und Passwort für den Systemzugang bei der stiftung ear der Bevollmächtigten streng vertraulich zur Verfügung.

Die Vollmacht gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen für die notwendigen Garantien sowie für die Ausübung der Stimmrechte zur Willensbildung in den Gremien der stiftung ear, soweit diese im Zusammenhang mit der Garantie und der Registrierung stehen. Die Bevollmächtigte tritt gegenüber den zuständigen Behörden bzw. der stiftung ear als Ansprechpartner für die sich hierfür aus dem ElektroG entstehenden Verpflichtungen der Vollmachtgeber auf.

Diese Vollmacht beschränkt sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die zur Umsetzung der Garantie-Verpflichtungen und der Registrierung aus dem ElektroG notwendig sind. Die Vollmacht schließt für die Bevollmächtigte deren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ein.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die zuständige Behörde bzw. die stiftung ear vom Widerruf unverzüglich zu unterrichten.

Ort und Datum

Unternehmensstempel

Unterschrift Geschäftsführung

Anlage 2

Daten für Systemzugang bei der stiftung ear
(sofern vorhanden, bitte mit angeben)

Firma: _____

Benutzer ID: _____

Passwort: _____

Ggf. Registrierungs-Nr.: _____

Erfolgt eine Änderung der Zugangsdaten, sind die neuen Zugangsdaten der EAG GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Unternehmensstempel

Unterschrift Geschäftsführung

Anlage 3

Vergütungsbestandteile der EAG GmbH

Die folgenden Vergütungsbestandteile sind Vertragsgegenstand:

- Einmaliger Beitrittsbeitrag (inkl. Registrierungsservice) 300 €
- Weiterverrechnung der Versicherungsprämie der Garantierückabsicherung für das Garantievolumen des Garantiegültigkeitszeitraumes nach stiftung ear Vorgaben und Rückabsicherer (aktuelle Prämien siehe Garantierechner unter www.eag-gmbh.de/angebot)
- Geräteerfassung und -verwaltung je Geräteart inkl. Dokumentation 50 €
- Garantieerstellung inkl. Garantieeinreichung und -nachweis (für den Vorgang) 350 €

In der Vergütung sind die Gebühren der stiftung ear nicht enthalten.